

Gebührenordnung

Gebührenordnung vom 19. Dezember 1974 in der Fassung der Änderung vom 17.07.2012 zum 01.09.2012

§ 1 Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anzahl und der Art des eingeteilten Unterrichts. Die Gebühren werden als Monatsgebühren für **11 Monate** erhoben.
Für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.

	Grundgebühr
1. Zwergenmusik je Schüler/in monatlich Unterrichtsdauer wöchentlich 30 Min.	17,50 €
2. Rhythmisch-Musikalische-Früherziehung je Schüler monatlich Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Min.	23,50 €
3. Grundkurs Rhythmik je Schüler/in monatlich Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Min.	23,50 €
4. Rhythmisch-Musikalischer Unterricht im Klassenverband je Schüler/in und Halbjahr! (bei einer Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Min.)	26,00 €
5. Instrumentalunterricht	
> Gruppen zu 4 Schülern/Schülerinnen, je Schüler/in monatlich	34,50 €
> Gruppen zu 3 Schülern/Schülerinnen, je Schüler/in monatlich	39,50 €
> Gruppen zu 2 Schülern/Schülerinnen, je Schüler/in monatlich Unterrichtsdauer jeweils 45 Min./Woche	50,50 €
> Einzelunterricht:	
• Unterrichtsdauer wöchentlich 22 Minuten, monatlich	50,50 €
• Unterrichtsdauer wöchentlich 30 Minuten, monatlich	63,50 €
• Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten, monatlich	86,50 €

- 6. Gruppenunterricht in AG-Form**
an einer allgemeinbildenden Schule im Stadtgebiet Horb am Neckar (einschließlich Bereitstellung eines Instrumentes; Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten, je Schüler/in monatlich 34,50 €
- 7. Chor der städtischen Musikschule Horb**
je Sänger/in monatlich 5,00 €
- 8. Instrumentales Zusammenspiel**
in einem Orchester oder Ensemble 0,00 €
- 9. Leihinstrumente**
Für die Überlassung eines Leihinstrumentes wird eine monatliche Miete erhoben von 8,00 €
Bei Übernahme des Instrumentes wird eine Kautionszahlung von 125,00 € erhoben
- 10. Erwachsenenzuschlag**
- Der Zuschlag für Erwachsene beträgt monatlich je Schüler 20%.
 - Dieser Zuschlag wird ab dem 25. Lebensjahr erhoben.

§ 2 Ermäßigungen / Zuschüsse

Gebührenermäßigungen

1. Familienermäßigung

Nehmen mehrere Personen aus einer Familie am Unterricht der Musikschule teil, wird je Schüler/in folgende Ermäßigung auf Gebühren gewährt:

- > bei 2 Personen: 10 %
- > bei 3 Personen: 15 %
- > bei mehr als 3 Personen: 20 %

2. Mehrfächerermäßigung

- > bei 2 gebührenpflichtigen Fächern 10 % je Fach
- > bei 3 gebührenpflichtigen Fächern 20 % je Fach

3. Ermäßigung aus sozialen Gründen

- > Über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes
- > In wirtschaftlichen Notlagen

4. Ermäßigung für die Volksmusikernachwuchsausbildung

Schüler/innen, die einem Musikverein angehören, der Mitglied im Stadtverband Horb der Musikvereine ist, erhalten eine Ermäßigung von **24 %** auf die Unterrichtsgebühren nach vorstehender Ziffer 5. "Instrumentalunterricht"

Eine Ermäßigung wird nur für eine Unterrichtsart gewährt.

Eine Ermäßigung wird ferner nur gewährt, wenn es sich um Instrumente handelt, die aktiv in einem Musikverein des Stadtverbandes Horb gespielt werden.

Höchstgrenze der Ermäßigungen

Hat ein Schüler/eine Schülerin Anspruch auf mehrere Ermäßigungen, so begrenzt sich die Gesamthöhe der Reduzierung auf maximal **50 %** der festzusetzenden Gebühren.

§ 3

Gebührengestaltung / Absetzungen

1. Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren
2. Die Musikschule kann Gebühren absetzen, wenn der Unterricht aus schulischen Gründen in einem Monat mehr als einmal ausfiel und nicht nachgeholt werden kann. Die Gebührenabsetzung richtet sich nach Bruchteilen entsprechend der Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden im Monat. Der Unterrichtsausfall wegen der allgemeinen Schulferien und wegen Feiertagen bleibt hiervon unberührt.
3. Gebührenabsetzungen wegen entschuldigtem Fehlen können nur schriftlich beantragt werden (§ 10 Nr. 1 der Schulordnung). Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit und längere Abwesenheit vom Schulort für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen. Diese müssen unverzüglich der Musikschule angezeigt werden.

§ 4

Instrumentenmieten

Für die Überlassung eines Leihinstrumentes wird eine monatliche Miete von **8,00 Euro** festgesetzt.

Bei Überlassung des Instrumentes wird eine angemessene Kautions in Höhe von **125,00 Euro** erhoben.

Der Entleiher ist für das Instrument voll haftbar. Er verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wird. Die Musikschule lässt das zurückgegebene Instrument auf Kosten des Entleihers generalüberholen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5

Gebührenschild / Fälligkeit

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter oder wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen oder wer den Teilnehmer am Unterricht angemeldet hat, verpflichtet.
2. Die festgesetzten Schulgebühren sind jeweils am Anfang des Monats fällig, in dem die Musikschule besucht wird.

§ 6 Gebühreneinzug

1. Die Gebühren und die Instrumentenmiete werden in der Regel durch das Banklastschriftverfahren eingezogen.
2. Bei Nichtteilnahme am Banklastschriftverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von monatlich 0,50 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Horb am Neckar, 17.07.2012
Bürgermeisteramt

gez. Rosenberger
Oberbürgermeister